



## Bundessozialgericht: Gesellschaftsvertragliche Vereinbarungen zum Vertragsarztsitz entfalten umfassende Bindungswirkung

Die Zulassung als Vertragsarzt stellt eine höchstpersönliche Rechtsposition dar. Dieser öffentlich-rechtliche Status (Zulassung, Vertragsarztsitz) unterliegt nicht der Verfügungsgewalt des Rechtsinhabers und kann dementsprechend nicht zum Gegenstand eines Kaufvertrages gemacht werden. Stattdessen sieht das Gesetz ein öffentlich-rechtliches Nachbesetzungsverfahren vor, über dessen Durchführung der Zulassungsausschuss zu entscheiden hat (§ 103 Abs. 3a, 4, 6 SGB V).

Gleichwohl ist es den Beteiligten (grundsätzlich) unbenommen, im Rahmen der Disposition über einen Gesellschaftsanteil Vereinbarungen über den Vertragsarztsitz zu treffen, denn die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ist (in der Regel) die wesentliche wirtschaftliche Grundlage der Berufsausübungsgemeinschaft und damit für ihren (Fort-) Bestand von existenzieller Bedeutung. Sie berechtigt zur Abrechnung von Leistungen und der Teilnahme an der Honorarverteilung. Daher bedeutet das Ausscheiden eines Gesellschafters verbunden mit der Mitnahme des Vertragsarztsitzes für die Gesellschaft nicht nur der Verlust eines Leistungserbringers, sondern auch den Verlust entsprechender Budgets und damit von Abrechnungsvolumen. Gleichzeitig ist die Berufsausübungsgemeinschaft mit einer bestimmten Infrastruktur ausgestattet und demgemäß auf eine bestimm-

te Arbeitskapazität ausgelegt, sodass sich eine Reduzierung der Auslastung bei gleichbleibendem Fixkostenanteil (Praxismiete, laufende Verträge über Geräte, Personal) im schlimmsten Fall wirtschaftlich ruinös auswirken kann. Demzufolge haben die verbleibenden Gesellschafter – insbesondere in wegen Überversorgung gesperrten Planungsbereichen – ein berechtigtes Interesse daran, dass bei Austritt eines Gesellschafters seine Zulassung in der Berufsausübungsgemeinschaft verbleibt und die entstandene Vakanz durch einen anderen Vertragsarzt (rechtssicher) geschlossen werden kann.

Der Gefahr des Verlustes eines Vertragsarztsitzes wird bei der Gestaltung von Gesellschaftsverträgen durch eine sog. Bindungsklausel begegnet, infolgedessen der Vertragsarztsitz bei Ausscheiden eines zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Gesellschafters erhalten bleibt. In Betracht kommt neben einer rein schuldrechtlichen Verpflichtung zur Ausschreibung des Vertragsarztsitzes zu Gunsten der Berufsausübungsgemeinschaft die Vereinbarung zur umfassenden Bevollmächtigung der verbleibenden Gesellschafter, die Ausschreibung im Namen des ausscheidenden Partners selbst vorzunehmen, bzw. die Abtretung des Ausschreibungsrechtes an die verbleibenden Gesellschafter.

In zwei aktuellen Parallelentscheidun-

gen hatte sich das Bundessozialgericht (BSG) (Beschl. v. 3.8.216, Az.: B 6 KA 9/16 R sowie Az.: B 6 KA 10/16 R) nunmehr mit der Frage nach der Verbindlichkeit derartiger Bindungsklauseln sowie dem Verhältnis von zivilgerichtlichem Rechtsschutz zu sozialrechtlichem Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zu befassen.

Geklagt hatte ein Facharzt für Radiologie, der nach dem Beitritts- und Gründungsvertrag der Berufsausübungsgemeinschaft im Falle seines Ausscheidens aus der Gesellschaft verpflichtet war, seine „vertragsärztliche Zulassung zugunsten der Berufsausübungsgemeinschaft zur Ausschreibung“ zu bringen und diese „auf einen von den verbleibenden Gesellschaftern zu benennenden Nachfolger zu übertragen“. Da der Kläger die zunächst gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung beantragte Ausschreibung wieder zurückzog, erwirkten die verbleibenden Gesellschafter im zivilgerichtlichen Rechtsweg eine einstweilige Verfügung, welche den Kläger verpflichtete, die Ausschreibung seines Vertragsarztsitzes gemäß der gesellschaftsvertraglichen Abrede zu erklären. Hiergegen eingelegte Rechtsbehelfe blieben erfolglos.

Daraufhin stellten die Zulassungsgremien auf Antrag der Berufsausübungsgemeinschaft das Ende der Zulassung des Klägers fest und erteilten einem

anderen Facharzt für Radiologie die Zulassung. Die Zulassung des Klägers, der sich auf seine eigene Nachfolge beworben hatte, wurde abgelehnt. Gegen beide Beschlüsse wandte sich der Kläger nunmehr auf dem sozialgerichtlichen Rechtsweg. Das SG Schwerin wies die Klage mit der Begründung ab, dass der Kläger wirksam auf seine Zulassung verzichtet habe, denn zum Zeitpunkt der Entscheidung des Berufungsausschusses habe eine rechtskräftige zivilgerichtliche Verurteilung dahingehend vorgelegen, eine Verzichtserklärung i.S.d. § 95 Abs. 7 S. 1 SGB V abzugeben. Ist der Schuldner zur Erklärung des Zulassungsverzichts, mithin zur Abgabe einer Willenserklärung verurteilt worden, so gilt Erklärung als abgegeben, sobald das Urteil Rechtskraft erlangt (§ 894 Satz 1 ZPO). Nach Ansicht des Gerichtes gilt die Fiktion des § 894 ZPO auch für Verurteilungen im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes. Die Fragen, ob die Entscheidung in der Sache richtig sei und nach Maßgabe der Zivilprozessordnung hätte ergehen dürfen, seien irrelevant. Das LSG Mecklenburg-Vorpommern teilte diese Sichtweise und wies dementsprechend beide Berufungen zurück.

Gegen diese Entscheidungen wandte sich der Kläger schließlich mittels einer Nichtzulassungsbeschwerde vor dem BSG mit dem Argument, dass die im Zivilprozess geltende Beibringungsmaxime (§ 282 ZPO) sowie die Berufung der beiden Vorinstanzen auf die Fiktion des § 894 ZPO zu einer Umgehung des im sozialrechtlichen Verfahren geltenden Untersuchungsgrundsatzes (§ 20 SGB X) führe. Der Beibringungsgrundsatz besagt, dass es den Parteien selbst obliegt, rechtzeitig alle relevan-

ten Tatsachen vorzubringen, auf deren Grundlage das Gericht sodann eine Entscheidung fällt. Demgegenüber fordert der Untersuchungsgrundsatz, dass die Behörde den Sachverhalt, den sie ihrer Entscheidung zugrunde legt, von Amts wegen, d.h. umfassend und unabhängig vom Vorbringen einer Partei, ermittelt. Sofern sich der Berufungsausschuss lediglich auf die zivilgerichtliche Entscheidung stützt, stünde dies nach Meinung des Klägers einer Verpflichtung zur umfassenden Sachverhaltsaufklärung und damit § 20 SGB X entgegen. Dieser Sichtweise trat das BSG entgegen, da die Bindungswirkung von Entscheidungen der Zivilgerichte nicht durch den Beibringungsgrundsatz in Frage gestellt wird. Vielmehr entfalten sie eine Bindungswirkung für das nachfolgende sozialrechtliche Verwaltungsverfahren und die Sozialgerichte. Demzufolge ist das Amtsermittlungsprinzip nach § 20 SGB X allein für die Frage bedeutsam, ob die Voraussetzungen des § 894 ZPO vorliegen, d.h. ob ein rechtskräftiges Urteil i.S.d. § 894 ZPO vorliegt. Das Urteil selbst müssen (und dürfen) die Zulassungsgremien inhaltlich nicht überprüfen.

Die Frage, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen eine Partei durch einstweilige Verfügung zur Abgabe einer Verzichtserklärung verurteilt werden kann, sah der Senat daher als nicht klärungsbedürftig (entscheidungserheblich) an. Da es sich nur um einen vorläufigen Rechtsschutz handelt, darf die Verfügung zwar nicht der Herbeiführung eines endgültigen Zustandes dienen (sog. unzulässige Vorwegnahme in der Hauptsache). Dieser kann grundsätzlich erst im Hauptsacheverfahren erstritten werden. Im konkre-

ten Fall bestand aber die Besonderheit, dass der Berufsausübungsgemeinschaft anderenfalls erheblicher wirtschaftlicher Schaden in Gestalt des Verlustes des vertragsarztbezogenen Regelleistungsvolumens sowie der (endgültige) Untergang der streitgegenständlichen Zulassung drohten. Aus diesem Grund war es ausnahmsweise zulässig, die Berufsausübungsgemeinschaft bereits im vorläufigen Rechtsschutzverfahren endgültig zu befriedigen.

Mit diesen beiden Beschlüssen hat das BSG dem Inhalt gesellschaftsvertraglicher Bindungsklauseln umfassend Geltung verliehen und zugleich klargestellt, dass ein im Zivilverfahren erwirkter vorläufiger Rechtsschutz eine umfassende Bindungswirkung für ein nachfolgendes sozialrechtliches Zulassungs- und Nachbesetzungsverfahren entfaltet. Insoweit sind die Zulassungsgremien sowie nachfolgenden die Sozialgerichtsbarkeit an rechtskräftige Entscheidungen der Zivilgerichte gebunden. Eine inhaltliche Überprüfung ihres Diktums ist demgemäß weder erforderlich noch zulässig. Vor diesem Hintergrund war es unerheblich, dass ein Schiedsgericht den Kläger zwischenzeitlich verurteilte, die Ausschreibung und Nachbesetzung des von ihm innehaltenden radiologischen Vertragsarztsitzes zu beantragen und den Verzicht auf seine vertragsärztliche Zulassung zu erklären, und das OLG Rostock den Schiedsspruch für vollstreckbar erklärte. ■

Münster, den 13.02.2017  
Prof. Dr. Peter Wigge

## Impressum

Prof. Dr. Peter Wigge  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Medizinrecht

Rechtsanwälte Wigge

Scharnhorststr. 40  
48151 Münster

Tel.: (0251) 53 595-0  
Fax: (0251) 53 595-99  
Internet: [www.ra-wigge.de](http://www.ra-wigge.de)  
[kanzlei@ra-wigge.de](mailto:kanzlei@ra-wigge.de)